

Bezirkshauptmannschaft Günsersdorf

GZ.: IX-F-29/1-1977

Günsersdorf, am 10. 5. 1977

Betrifft: 2 Stieleichen in der KG. Prottes;  
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Günsersdorf erklärt gemäß § 9 NO. Naturschutzgesetz, NEM. 5500-0, die auf der Parzelle Nr. 100/20, im Prottes, Marktgemeinde Prottes, stöckelnd zwei Stieleichen (von der Bundesstraße 220 Günsersdorf - Baumbrunn zweigt rechts ein asphaltierter Feldweg ab und etwa nach 1000 m stehen in einer Weggabelung - Wegrichtung Ernestinental - die Stieleichen) zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird der Marktgemeinde Prottes aufgetragen, den im Bereich der Naturdenkmäler vorhandenen Holunder abzuschneiden bzw. zu entfernen.

Gemäß § 7 leg. cit. wird festgestellt, daß ohne Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Günsersdorf jeder Eingriff sowie jede Fällung an den Naturdenkmälern untersagt ist.

B e g r ü n d u n g

Die Unterschutzstellung wurde vom Naturschutzkennzeichen der Bezirkshauptmannschaft Günsersdorf beantragt, wobei im Zuge des Ermittlungsverfahrens festgestellt wurde, daß die 2 Stieleichen aufgrund ihrer Höhe, ihres Alters und ihres Stammumfangs, vor allem wegen ihrer Eigenart, markanten Wuchsform und der kugelförmigen Krone besonders schutzwürdig sind.

Es war daher sprachgemäß zu entscheiden.  
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Günsersdorf Beratung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsentrag zu enthalten und ist mit S 70,-- zu besiegeln.

Erreicht an:

- 1) Herrn Bürgermeister in Prottes;  
und zur Kenntnis an:
- 2) den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,  
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Lohr,  
Herrengasse 11 - 13, 1014 Wien;
- 3) das Amt der K. Landesregierung, Abt. 11/3,  
1014 Wien, (zwei Stück).



Der Bezirksrath  
*[Signature]*

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

GZ.: IX-P-29/1-1977

Gänserndorf, am 12. 4. 1977

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keiner der Vollstreckbarkeit bedingenden Rechtszuzug.

Für den Bezirkshauptmann:

